



## Inhalt

Vorbemerkung.....	2
Präambel.....	2
A. Allgemeines .....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften .....	3
B. Vereinsmitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	4
§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....	5
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins.....	5
D. Organe des Vereins .....	5
§ 11 Die Vereinsorgane .....	5
§ 12 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	6
§ 14 Der Vorstand.....	7
§ 15 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes.....	7
§ 16 Vorstandssitzungen .....	7
F. Sonstige Bestimmungen .....	7
§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	7
§ 18 Der Kassenprüfer.....	8
§ 19 Vereinsordnungen .....	8
§ 20 Haftung.....	8
§ 21 Datenschutz.....	8
G. Schlussbestimmungen .....	9
§ 22 Auflösung des Vereins .....	9
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung.....	9



## Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche wie divers-geschlechtliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## Präambel

Der Verein *KenBuKai-München* gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahr 2019 gegründete Verein führt den Namen *KenBuKai-München* (KBKM).
- 2) Er hat seinen Sitz in München. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch das Üben von Aikikai-Aikido. Aikido ist eine japanische Kampfkunst, die sich im ursprünglichen Sinn ausschließlich auf die Verteidigung in einer körperlichen Auseinandersetzung konzentriert. Deshalb kennt die im Aikikai-Weltverband gepflegte Form des Aikido keine Wettkämpfe oder Turniere, bei denen es um die Ermittlung von Siegern und Verlierern geht. In diesem Sinne verfolgt der Verein das Ziel, vor allem junge Menschen in ihrer geistigen, sozialen und körperlichen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. Insofern versteht sich der Verein auch als Teil der freien Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Organisation und Durchführung eines Trainingsbetriebes
  - b. Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
  - c. Organisation, Durchführung von und Beteiligung an Vorführungen, sportlichen Seminaren und Prüfungen
  - d. Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Veranstaltungen und Maßnahmen



- e. Förderung des interkulturellen Austauschs durch Nationalitäten-übergreifende Veranstaltungen und Aktivitäten

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im KenBuKai e.V. (Aikido-Dachverband, [www.kenbukai.org](http://www.kenbukai.org)) und im Fachverband für Aikido in Bayern e.V.
- 2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Kosten und Bezahlverfahren werden im Aufnahmeantrag geregelt.
- 3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und den Aufnahmeantrag in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen des bestehenden Aufnahmeantrags nutzen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.



- 4) Ehrenmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Ehrenmitglieder sind – genauso wie die acht Gründungsmitglieder des KenBuKai-München e.V. – von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein
  - c. durch Tod
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die in diesem Zusammenhang relevanten Fristen regelt der Aufnahmeantrag.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder den Aufnahmeantrag schuldhaft verstößt.
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
  - c. sich grob unsportlich verhält.
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
  - e. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den



Mitgliedern bekannt zu geben und in der aktuellen Fassung des Aufnahmeantrags zu dokumentieren.

- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist zusätzlich auch eine Mobilfunknummer eines der Erziehungsberechtigten mitzuteilen, bzw. die Änderung bekannt zu geben.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6) Kurzzeitmitgliedschaft: Die vom KenBuKai München e.V. angebotenen Sportkurse und Sportlehrgänge sind – wenn nicht anders geregelt – offen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder. Nicht-Mitglieder werden für die Dauer der Veranstaltung Mitglieder und entrichten damit keine Kursgebühr, sondern einen separaten Mitgliedsbeitrag. Für diese Mitgliedschaft auf Zeit entfällt die bei Abschluss einer regulären Mitgliedschaft eventuell fälligen Aufnahmegebühr (geregelt im Aufnahmeantrag). Sie endet automatisch nach Abschluss der Veranstaltung und bedarf nicht der schriftlichen Kündigung.

### § 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder jünger als 14 Jahre und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen ihrem 14. und 18. Geburtstag üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie des Aufnahmeantrags zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro
  - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## D. Organe des Vereins

### § 11 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung



- b) der Vorstand
- c) der Kassenprüfer

## § 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die interne Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der internen Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

## § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
  - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - f) Wahl der Kassenprüfer



- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- h) Beschlussfassung über Anträge

## § 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
- 2) Der Vorstand ist den Beschlüssen der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins verpflichtet. Jedes Mitglied des Vorstands ist für seine Tätigkeit an Satzung, Aufnahmeantrag und weiteren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen und gefassten Beschlüssen gebunden und hat dafür Sorge zu tragen, dass alle getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen den Aufgaben des Vereins entsprechen.
- 3) Im Außenverhältnis hat jeder der beiden Vorsitzenden Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht. Im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer überschritten wird.

## § 15 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Der Kassenwart führt ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder und ein Inventarverzeichnis, überwacht die Beitragszahlung und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- 3) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bewahrt die Protokolle auf.

## § 16 Vorstandssitzungen

- 1) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr ein. Er leitet diese, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 2) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Versammlungsleiter beizuziehende Person. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die



Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

## § 18 Der Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls auch unangemeldet, innerhalb des Geschäftsjahres Einsicht in Kassenbücher, Belege und Bestände sowie Inventarlisten zuzunehmen.
- 2) Beanstandungen sind sofort schriftlich dem Vorstand zu melden.
- 3) Der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
- 4) Der Kassenprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## § 19 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss den Aufnahmeantrag zu erlassen.
- 2) Der Aufnahmeantrag regelt die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und die weiteren regulären Kosten der Mitgliedschaft.

## § 20 Haftung

- 1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 21 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Näheres regelt der Aufnahmeantrag, den jedes Mitglied bei Aufnahme in den Verein ausfüllt und unterschreibt.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten



zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KenBuKai e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein.

### **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.